

Empfehlungen zum Umgang mit Genuss/Suchtmitteln im Cevi Region Bern

Ob etwas ein Genuss- oder ein Suchtmittel ist, entscheidet mein Umgang damit und die Abhängigkeit davon. Wenn ich immer wieder an «das» denken muss oder sogar körperliche Veränderungen merke, sobald ich «das» nicht habe, ist von Sucht auszugehen. Ob es sich dabei um Alkohol, Nikotin, andere Drogen, Schokolade, Chips, neue Kleider, Spiele oder das Mobiltelefon handelt, spielt im Grundsatz keine Rolle.

Stell dir vor, du und dein Team seid am Vorbereiten eines Lagers und der Umgang mit legalen Suchtmitteln (Tabak und Alkohol) muss gar nicht gross thematisiert werden. Denn es gibt keine Diskussionen oder sogar Meinungsverschiedenheiten über Regeln und Konsequenzen, weil gar niemand im Team Tabak oder Alkohol konsumieren will. Würde da nicht manche Lagerleitung aufatmen?

Ist das Wunschdenken oder kann es Realität sein?

Im Vorfeld eines Jungschi-Anlasses, eines Lagers oder Kurses empfiehlt es sich, den Umgang mit den verschiedenen Dingen zu diskutieren mit dem Ziel, Regeln auszuhandeln, welche für **alle** verbindlich sind.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen¹⁾ ist der Konsum von Genussmitteln so lange in Ordnung, als die Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt und die Gesundheit nicht angegriffen wird. Dabei ist zu bedenken, dass jede*r Leiter*in eine Vorbildfunktion den Teilnehmenden gegenüber hat und dass ich meine Handlungsfähigkeit oft anders wahrnehme als mein Gegenüber.

Sonderthema Mobiltelefone:

Mobiltelefone mit dem Zugang zu den verschiedensten Netzwerken und den zwanghaften Anreizsystemen sind eine Herausforderung. Gleichzeitig sind sie aus Sicherheitsüberlegungen sehr wichtig geworden. Regeln sind hier unerlässlich. Als Basis gelten Bestimmungen über Persönlichkeitsschutz z.B. für Fotos, welche ins Internet gestellt werden, und klar definierte Funktionen.

Allgemein: Regeln machen nur Sinn, wenn sie konsequent angewandt werden und Verstösse dagegen Konsequenzen haben. Auch diese sind im Vorfeld ausdiskutiert und allen bekannt. Generelle Verbote bringen wenig.

Sehr wichtig: Für die Kinder/Jüngeren sind Leitende/Ältere Vorbilder. Als Leitende (und als Vorbilder) haben sie Verantwortung, ihnen wird zugetraut, gut zu sich und den Kindern schauen zu können. Das gelingt nicht in jedem Moment gleich. Ein*e Mitleiter*in kann dann vielleicht korrigierend helfen.

Gesetzliche Grundlagen Gesetzliche Grundlagen

Alkohol: Die Abgabe und der Verkauf von Alkohol an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. Für Spirituosen ist die Altersgrenze 18 Jahre. Zu den Spirituosen gehören neben Schnaps und Aperitifs auch Mischgetränke und Alcopops (Wodka, Bacardi Breezer, etc.)

Tabak: Die Abgabe und der Verkauf von Tabak an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten. Dies gilt im Kanton Bern.

Achtung: Der Verkauf von Tabak ist kantonal geregelt. Je nach Kanton ist es also möglich, dass Jugendliche ab 16 Jahren Tabakwaren kaufen können. Bei Lagern in anderen Kantonen sollte dies beachtet werden.

Cannabis und alle anderen illegalen Suchtmittel (Drogen) sind laut Betäubungsmittelgesetz verboten.

Aus dem Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB) des Kantons Bern

Art. 15a

1 Wer einem Kind oder einem Jugendlichen unter 18 Jahren Spirituosen oder Tabak abgibt, ohne dass ihm die elterliche Sorge zusteht, wird mit Busse bestraft.

2 Wer einem Kind oder einem Jugendlichen unter 16 Jahren alkoholische Getränke abgibt, ohne dass ihm die elterliche Sorge zusteht, wird mit Busse bestraft.

Ausserdem zu beachten:

Empfehlungen Alkohol

- ☛ Während Jungscharlagern mit Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren kein Alkoholkonsum, da die LeiterInnen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich sind.
- ☛ Bei einem Teamanlass gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Zudem sollte beachtet werden, dass ältere Leitende Vorbilder für die Helfenden sind.
- ☛ Falls Motorfahrzeuge zum Einsatz kommen, sollen die Fahrzeuglenker*innen absolut nüchtern sein (0 Promille – Toleranz).
Es ist zu bedenken, dass bei einem allfälligen Unfall mit einem Alkoholpegel innerhalb der gesetzlichen Normen und ohne strafrechtliche Konsequenzen, die Versicherung trotzdem Regressforderungen an die Lenkerin, den Lenker stellen kann.